3775 Lenk
am Bahnhofplatz
Gutenbrunnenstrasse 17b
Tel. 033 736 88 88
Fax 033 736 88 89

3780 Gstaad
Ludihuus
Tel. 033 748 78 88
Fax 033 748 78 89

e-mail: info@tundr.ch
Internet: www.tundr.ch

T&R Oberland AG
Treuhand & Revisionen

info

T&R Oberland AG Mitglied Schweizerischer Treuhänder-Verband

September 2005 Nr. 27

In eigener Sache

Nachdem wir Ihnen in der letzten Ausgabe unserer Kundenzeitschrift über die neuen Büroräumlichkeiten unserer Niederlassung Lenk berichten durften und Sie zu einen Besuch einladen konnten, sind wir nun sehr dankbar, dass die Regionen Lenk und Gstaad weitgehend von den schlimmen Folgen der Unwetter des vergangenen Monats verschont geblieben sind.
Viele Regionen im Alpenbogen wurden durch die Naturgewalten stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Häufung und die Zunahme der Intensität dieser «Ausnahmeereignisse», wie Sie in den letzten Jahren beobachtet werden mussten, veranlasst uns, Sie nachfolgend erneut darauf aufmerksam zu machen, Ihre Versicherungssituation periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der praktische Tipp:

Hochwasser hat in den letzten Jahren viele Schäden verursacht. Betroffene haben dabei erlebt, wie die abgeschlossenen Versicherungen gewirkt haben. War die Versicherungssumme genügend und waren die versicherbaren Risiken überhaupt richtig gedeckt? Wichtig ist der Aspekt der sog. Unterversicherung. Es ist nämlich nicht so, dass eine festgelegte Versicherungssumme ohne weiteres ausbezahlt wird. Die Versicherungen prüfen, ob der Schaden im Verhältnis zur Gesamtsumme richtig gedeckt war. Diese und ähnliche Fragen wie z.B. auch die Dauer und Wirksamkeit einer Betriebsausfallversicherung sollten Sie in regelmässigen Abständen prüfen und sich auch die Abwicklung allfälliger Schäden erläutern lassen. Verlangen Sie bei Unsicherheit eine klare schriftliche Aussage der Versicherungsgesellschaft. In Schadenfällen wird plötzlich das viele Kleingedruckte sehr wichtig. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen werden oft zu wenig genau gelesen. Vielmals enthalten diese auch schwer verständliches Juristendeutsch. Sie haben als Versicherungsnehmer das Anrecht, über den Versicherungsvertrag genau im Bild zu sein! Zögern Sie also nicht, bei Ihrem Versicherer nachzuhaken und zwar nach dem Motto: es gibt keine «dummen» Fragen sondern höchstens ungeschickte Antworten!
Ferner erlauben wir uns, Sie auf das diesjährige UNTERNEHMER-FORUM'05 der T&R AG Gümligen aufmerksam zu machen:

UNTERNEHMER-FORUM'05

Am **Mittwoch, 2. November 2005** wird bereits zum vierten Mal das traditionelle UNTERNEHMER-FORUM stattfinden, dieses Jahr zum Thema **«Verwaltungsrat in KMU: Überflüssig oder wertschöpfend?».** Mit diesem Nachmittags-Seminar werden insbesondere Verwaltungsräte von KMUs angesprochen. Selbstverständlich sind auch leitende Mitarbeitende sowie Finanzverantwortliche herzlich willkommen. Das UNTERNEMER-FORUM'05 wird auch eine bekannte Persönlichkeit über deren Erfahrungen als Verwaltungsrat in KMU zu Wort kommen lassen.
Homepage **www.unternehmer-forum.ch**

Mit freundlichen Grüssen
T&R Oberland AG

Ablauf einer MWST-Buchprüfung

Die schweizerische Mehrwertsteuer (MWST) ist als Selbstveranlagungssteuer konzipiert. Der Steuerpflichtige erhebt auf den Umsätzen im Inland die MWST, macht die bezahlte Vorsteuer auf den Investitionen und Aufwendungen geltend und liefert den verbleibenden Nettobetrag an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) ab. Selbstverständlich nimmt sich die ESTV gestützt auf Art. 62 MWSTG das Recht, die vorgenommenen Selbstveranlagungen zu überprüfen.
Die Hauptabteilung MWST der ESTV beschäftigt derzeit rund 700 Personen. In der Abteilung Inspektorat, welche die Kontrollen am Domizil der Steuerpflichtigen durchführt, sind rund 200 Personen tätig. Von den über 300'000 Steuerpflichtigen werden pro Jahr 8'000 – 9'000 überprüft. Ziel der Revisionen sind:

1. Einhaltung der Pflicht zur Eintragung ins Register der Steuerpflichtigen
2. Richtigkeit der Steuerabrechnungen und -ablieferungen

Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtige – unabhängig der Grösse und Zusammensetzung des Umsatzes – mit einer Kontrolle rechnen. Die personellen Ressourcen bedingen jedoch, dass die ESTV «risikoreichen» Firmen besondere Aufmerksamkeit schenkt. Als solche werden Steuerpflichtige mit beträchtlichen steuerbefreiten Umsätzen, mit hohen Steuerguthaben, mit gemischten Umsätzen, nicht plausiblen oder verspäteten Selbstdeklarationen betrachtet.

Ankündigung der Revision

Ist eine Kontrolle vorgesehen, wird der Steuerpflichtige vom zuständigen Revisor/Inspektor telefonisch kontaktiert, damit der Zeitpunkt der Revision abgesprochen werden kann (z.B. saisonale ausserordentliche Belastungen oder Ferienabsenzen). In der Regel wird die Kontrolle am Domizil des Steuerpflichtigen vorgenommen. Auf Wunsch kann die Kontrolle auch am Standort des Treuhänders durchgeführt werden. Gestützt auf Art. 62 Abs. 2 MWSTG kann die ESTV in Ausnahmefällen (z.B. Kollusionsgefahr) eine Kontrolle ohne Voranmeldung vornehmen.
Die Dauer der Kontrolle ist abhängig von der Grösse, Struktur und buchhalterischen Organisation der Unternehmung. Schlechte Organisation, mangelhafte Buchführung oder Belegaufbewahrung, Fehldeklarationen usw. verlängern eine Kontrolle deutlich. Überprüft werden die noch nicht verjährten Abrechnungsperioden inklusive der Abrechnungen, für welche die Frist zur Einreichung abgelaufen ist. Gemäss Art. 49 bzw. 50 MWSTG verjähren die Steuerforderung und der Anspruch auf Vorsteuerabzug fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Benötigte Unterlagen

Der Umfang der bei einer MWST-Kontrolle benötigten Unterlagen ist unterschiedlich und abhängig von der Grösse sowie der Art der zu prüfenden Unternehmung. Zu Beginn der Kontrolle sind folgende Unterlagen für die zu kontrollierende Periode bereitzustellen:

- Abschlussunterlagen
  (Bilanzen und Erfolgsrechnungen)
- Revisionsstellen- und Jahresberichte
  (sofern gesetzlich vorgeschrieben)
- Hauptbuchkonti
  (inklusive des angebrochenen Geschäftsjahres)
- Sämtliche Inventarlisten
  (Warenlager, angefangenen Arbeiten etc.)
- Doppel der MWST-Abrechnungen inklusive allfälliger Detailzusammenstellungen
- Unterlagen zur Umsatzabstimmung und Vorsteuerplausibilisierung

Im Verlauf der Prüfung wird der Revisor einzelne Detailprüfungen vornehmen und in weitere Unterlagen Einsicht verlangen. Um Branchenvergleiche vornehmen zu können, verlangt er oftmals auch Einblick in die Lohnbuchhaltung. Besonders beim sogenannten «baugewerblichen

Eigenverbrauch» will er zusätzlich Einblick in die Steuererklärung der direkten Steuern, wobei nur das Liegenschaftenverzeichnis von Interesse ist.

Ablauf der MWST-Kontrolle

Zu Beginn der Kontrolle informiert sich der Revisor über die Besonderheiten und Spezialitäten der Unternehmung. Er erkundigt sich nach den verantwortlichen Personen für die Geschäftsführung, die Buchhaltung, die MWST-Abrechnung sowie nach dem Abrechnungssystem. Damit ergänzt die ESTV die Informationen, welche ihr aus den Akten oder anderen Quellen (z.B. Internet) bekannt sind.

Umsatzabstimmung

Aufgrund der Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Hauptbücher werden die zu deklarierenden Entgelte ermittelt und mit den deklarierten Jahresumsätzen verglichen (Umsatzabstimmung). Gemäss RZ 968 der Wegleitung zur MWST muss der Steuerpflichtige die deklarierten Umsätze mindestens jährlich mit der Buchhaltung abstimmen. Liegt diese Abstimmung nicht vor und bestehen grosse Differenzen, die nicht eruiert und vom Steuerpflichtigen belegt werden können, werden die Umsätze zum Normalsatz von derzeit 7.6% nachbelastet.

Sämtliche Aktivitäten einer Unternehmung schlagen sich letztlich in der Buchhaltung nieder. Entsprechend ist die Überprüfung der Buchhaltung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit ein Hauptbestandteil einer Kontrolle. Jeder Geschäftsvorfall muss sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung nachvollziehbar sein. Zusätzlich vergleicht der Revisor die Zahlen der Unternehmung mit den Erfahrungswerten der ESTV für die betreffenden Branchen. Lassen sich grössere Abweichungen nicht begründen und hat der Steuerpflichtige die Buchhaltung mangelhaft geführt, ist der Revisor gestützt auf Art. 60 MWSTG berechtigt, den Umsatz nach pflichtgemässem Ermessen zu schätzen!

Überprüfung der geltend gemachten Vorsteuern

Macht der Steuerpflichtige einen Vorsteuerabzug geltend, muss er die Berechtigung nachweisen können (Art. 38 Abs. 1 MWSTG). Nebst dem Nachweis der geschäftlich begründeten Aufwendung müssen auch die formellen Anforderungen nach Art. 37 MWSTG erfüllt sein. Daher ist der Steuerpflichtige gut beraten, die Rechnungen **vor Begleichung** zu überprüfen. Zur Erinnerung nochmals die einzelnen Punkte, welche eine Rechnung enthalten muss:

a) Name und Adresse des Leistungserbringers. Als Adresse werden sämtliche im Geschäftsverkehr verwendeten Adressen (insbesonders auch Filialen, Zweigniederlassungen etc.) anerkannt. Der Name muss unverändert gemäss Handelsregistereintrag lauten!
b) Name und Adresse des Empfängers, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt.
c) Datum oder Zeitraum der Lieferung oder der Dienstleistung
d) Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung
e) Das Entgelt für die Lieferung oder die Dienstleistung.
f) Den Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des Steuersatzes.

Als Gegenstück zur Umsatzabstimmung wird der Revisor die geltend gemachte Vorsteuer «kapitalisieren» und dieser Hochrechnung die entsprechenden Aufwendungen und Investitionen gegenüberstellen. Das Abstimmungsvorgehen ist je nach Branche unterschiedlich und geeignet, grössere Fehler bei der Vorsteuerdeklaration rasch festzustellen.

Oftmals erzielt eine Unternehmung nicht nur steuerbare sondern auch ausgenommene Umsätze, d.h. es liegt eine sogenannte «gemischte Verwendung» vor. Da somit nicht der gesamte Umsatz versteuert werden muss, kann auch nicht die volle Vorsteuer geltend gemacht werden. Leider wird in der Praxis der notwendigen Vorsteuerkürzung infolge gemischter Verwendung oft nicht genügend Beach-

tung geschenkt. Es erfolgt nur eine ungenügende Kürzung oder es wird überhaupt keine Kürzung vorgenommen, was im Rahmen von Kontrollen zu grossen Nachbelastungen oder gar Strafverfahren führen kann.

Weitere Überprüfungen

Weitere Punkte, die der Revisor überprüft, sind u.a. das Vorliegen von Nutzungsänderungen, die Richtigkeit der angewandten Steuersätze, die richtige Berechnung des Entgelts, die Einhaltung der Bestimmungen bei Margenbesteuerung, das Vorliegen korrekter Ausfuhrnachweise, die Abrechnung des Eigenverbrauchs.

Hochrechnung

Im Rahmen einer Kontrolle werden nicht alle Unterlagen des gesamten Zeitraumes (z.B. fünf Jahre) überprüft. Vielfach nimmt der Revisor aufgrund der festgestellten Differenzen eines detailliert kontrollierten Zeitabschnittes (z.B. ein Jahr) eine Hochrechnung auf die gesamte Kontrollperiode vor. Erfolgt die Hochrechnung aufgrund der Feststellungen eines Jahres, so ist stichprobenweise zu überprüfen, ob in den übrigen Jahren derselbe Fehler auch gemacht wurde. Die Hochrechnung kann anhand eines fixen Betrages pro Jahr oder in Prozenten einer relevanten Bezugsgrösse (z.B. Repräsentationsaufwand) gemacht werden.

Festhalten des Kontrollergebnisses

Der Mindestbetrag für Steuerkorrekturen beläuft sich auf Fr. 100. Bei Differenzen zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgt eine Gutschriftsanzeige, bei Differenzen zulasten des Steuerpflichtigen eine Ergänzungsabrechnung. Beide enthalten keine Rechtsmittelbelehrung und stellen deshalb im Zeitpunkt ihrer Ausstellung keine rechtskräftige Verfügung dar. Sie können vom Steuerpflichtigen problemlos unterzeichnet werden, da mit der Unterschrift lediglich zum Ausdruck kommt, dass der Revisor die festgestellten Differenzen mit dem Steuerpflichtigen besprochen hat. Sie stellt aber keine rechtsverbindliche Anerkennung der festgestellten Differenzen dar. Zweifelt der Steuerpflichtige an den Feststellungen, will aber die Ergänzungsabrechnung begleichen, um weitere Verzugszinsen zu vermeiden, so kann die Ergänzungsabrechnung unter Vorbehalt bezahlt werden. Erfolgt die Zahlung ohne Vorbehalt, geht die ESTV nach heutiger Praxis davon aus, dass der Steuerpflichtige die Ergänzungsabrechnung anerkannt hat. Somit kann nachträglich keinen Entscheid mehr verlangt werden.

Weitere Folgen einer Buchprüfung

Je nach Art und Höhe der Differenzen oder bei mehrmaliger Zuwiderhandlung gegen das MWSTG kann ein Strafverfahren eingeleitet werden, welches zu einer Busse bis zu Fr. 30'000 führen kann (Art. 86 MWSTG). Feststellungen, welche für die direkten Steuern relevant sein können, werden an das zuständige kantonale Steueramt weitergeleitet. Eine MWST-Revision kann also auch Auswirkungen auf die direkten Steuern haben.

Rechtsmittelinstanzen

Verlangt der Steuerpflichtige einen Entscheid, muss die ESTV diesen innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren erstellen. Will der Steuerpflichtige den erhaltenen Entscheid anfechten, so muss dies innerhalb von 30 Tagen erfolgen (Art. 64 Abs. 1 MWSTG). Für den darauffolgenden Einspracheentscheid hat die ESTV wiederum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Zeit! Im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet (Art. 68 MWSTG). Die weiteren Instanzen sind anschliessend die Eidg. Steuerrekurskommission sowie das Bundesgericht.